

(2) Für eine Schiedskommission werden 8 bis 15 Bürger gewählt. Ausnahmsweise kann die Zahl der Mitglieder bis auf 6 verringert oder bis auf 20 erhöht werden.

(3) Hat der Kreistag die Bildung einer gemeinsamen Schiedskommission für mehrere Gemeinden beschlossen, wählt jede Gemeindevertretung die in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder.

(4) Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen (§ 6 Abs. 3) erfolgt durch den Leiter der Wahlhandlung.

§12

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl von Mitgliedern ist durchzuführen, wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit von Schiedskommissionen nicht mehr gewährleistet ist. In diesen Fällen treffen die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die Vorstände der Produktionsgenossenschaften die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Vorbereitung und die Durchführung der Nachwahl richten sich nach den §§ 6, 10 und 11 dieses Gesetzes.

3. Kapitel

Zuständigkeit, Arbeitsweise und Entscheidungen

Sachliche Zuständigkeit

§13

- (1) Die Konfliktkommissionen beraten und entscheiden über
- Streitfälle aus dem Arbeitsrecht einschließlich dem Neuerrecht,
 - Vergehen, wenn die Sache von den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten übergeben wird,
 - Verfehlungen,
 - Ordnungswidrigkeiten, wenn die Sache von den Ordnungsstrafbefugten übergeben wird,
 - Verletzungen der Schulpflicht,
 - einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern sowie zwischen dem Betrieb und Betriebsangehörigen.

(2) Die Konfliktkommission gibt den Antrag wegen eines Arbeitsstreitfalles -an das Kreisgericht ab, wenn bis zur Durchführung ihrer Beratung der Staatsanwalt oder der Kreisvorstand des FDGB die Verhandlung vor dem Kreisgericht beantragt haben oder der Direktor des Kreisgerichts die Sache an das Kreisgericht herangezogen hat.

(3) Das Kreisgericht ist ohne vorherige Anrufung der Konfliktkommission für die Behandlung eines Arbeitsstreitfalles zuständig, wenn das in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

§14

Die Schiedskommissionen beraten und entscheiden über

- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern und einfache zivilrechtliche und andere Streitigkeiten einschließlich Streitfälle aus dem Neuerrecht zwischen der Produktionsgenossenschaft und Mitgliedern, sofern dies in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
- Vergehen, wenn die Sache von den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten übergeben wird,
- Verfehlungen,
- Ordnungswidrigkeiten, wenn die Sache von den Ordnungsstrafbefugten übergeben wird,
- Verletzungen der Schulpflicht.

§15

Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden über weitere Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen, wenn es durch Gesetz bestimmt wird.

§16

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Konfliktkommissionen sind für die Beratung und Entscheidung von Arbeitsstreitfällen zwischen Betriebsange-

hörigen und dem Betrieb zuständig. In den anderen Fällen sind sie zuständig, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger Angehöriger des Betriebes ist.

(2) Die Schiedskommissionen sind für die Beratung und Entscheidung zuständig, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger in ihrem Tätigkeitsbereich wohnt oder arbeitet. Wohnt nur der Antragsteller in ihrem Tätigkeitsbereich, können sie tätig werden, wenn das Schwergewicht des Konflikts in ihrem Bereich liegt und bei Durchführung der Beratung mit keinen erheblichen Auslagen zu rechnen ist.

(3) Haben sich beschuldigte Bürger gemeinsam wegen eines Vergehens, einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit zu verantworten und liegen für mehrere dieser Bürger die gesetzlichen Voraussetzungen zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vor, ist entweder die Konfliktkommission zuständig, in deren Tätigkeitsbereich die Rechtsverletzung begangen wurde oder ein beschuldigter Bürger arbeitet, oder die Schiedskommission, in deren Tätigkeitsbereich die Rechtsverletzung begangen wurde oder ein beschuldigter Bürger wohnt oder arbeitet.

(4) Haben sich Erziehungsberechtigte gemeinsam wegen Verletzung der Schulpflicht zu verantworten, ist das gesellschaftliche Gericht zuständig, in dessen Tätigkeitsbereich ein Erziehungsberechtigter arbeitet oder wohnt. Jugendliche haben sich wegen Verletzungen der Schulpflicht vor demselben gesellschaftlichen Gericht zu verantworten wie ihre Erziehungsberechtigten oder vor dem gesellschaftlichen Gericht, in dessen Tätigkeitsbereich sie wohnen, arbeiten oder beruflich ausgebildet werden.

Arbeitsweise

§17

(1) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte erteilen ratsuchenden Bürgern Auskünfte, helfen ihnen bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten und wirken bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mit.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, zur Vermeidung und Beseitigung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen Aussprachen durchzuführen.

§18

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden auf Grund eines Antrages oder einer Übergabeentscheidung.

(2) Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden als Kollektivorgan in der Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern.

(3) Die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte sind öffentlich.

(4) Die gesellschaftlichen Gerichte haben den für ihre Entscheidung erheblichen Sachverhalt festzustellen.

(5) Jeder Teilnehmer der Beratung hat das Recht, durch Fragen und Hinweise an der Lösung des Konflikts mitzuwirken. Die gesellschaftlichen Gerichte haben die Beratungen so durchzuführen, daß dieses Recht umfassend wahrgenommen werden kann.

(6) Antragsteller, Antragsgegner und beschuldigte Bürger sind verpflichtet, vor den gesellschaftlichen Gerichten persönlich Stellung zu nehmen. Sie sind berechtigt, sich vor der Beratung insbesondere durch die Gewerkschaften, die Kreisgerichte sowie durch Rechtsanwälte rechtlich beraten zu lassen.

(7) Die gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, die Verwirklichung ihrer Entscheidungen zu kontrollieren.

§19

Entscheidungen und Einspruch

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden durch Beschluß über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer Rechtsverletzung und den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen.

(2) Gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte ist